



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 11. AUGUST 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 24. November 2022

von armasuisse Immobilien, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

**GEMEINDE WANGEN AN DER AARE; WAFFENPLATZ WANGEN AN DER AARE,
ERSATZNEUBAU MEHRZWECKHALLE**

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 24. November 2022 das Gesuch für den Rückbau der alten Mehrzweckhalle und einen Ersatzneubau auf dem Waffenplatz Wangen a. d. A. / Wiedlisbach ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (16. Dezember 2022 bis 30. Januar 2023). Innert dieser Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein.
3. Die Gemeinde Wangen an der Aare reichte der Genehmigungsbehörde am 25. Januar 2023 eine Einsprache ein. Die Gemeinde Wiedlisbach erhob mit Schreiben vom 26. Januar 2023 ebenfalls Einsprache gegen das Projekt. Mit Schreiben vom 6. Februar 2023 leitete die Gemeinde Wangen a. d. A. die Eingabe des Gemeindeverbands der Abwasser- und Fernwärme-Region Wangen-Wiedlisbach (GAFWW) vom 3. Februar 2023 weiter.
4. Der Kanton Bern übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 14. März 2023.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 14. April 2023 ein.
6. Die Gesuchstellerin reichte ihre abschliessende Stellungnahme datiert vom 23. Juni 2023 am 28. Juni 2023 zu den Akten.

7. Die Genehmigungsbehörde leitete die Stellungnahme der Gesuchstellerin zur erneuten Anhörung ans BAFU weiter, welches am 5. Juli 2023 abschliessend Stellung nahm.
8. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft den Rückbau sowie den Neubau einer militärischen Baute. Das Vorhaben ist somit militärisch begründet, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat des VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Beim Vorhaben handelt es sich zwar um einen Neubau innerhalb eines Waffenplatzes und somit grundsätzlich um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage, doch ist die vorliegende Erweiterung nicht als wesentliche bauliche Änderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) zu qualifizieren, weshalb keine UVP erforderlich ist.
- c. Die geplante Mehrzweckhalle soll innerhalb des Sachplanperimeters des Waffenplatzes Wangen a. d. A. erstellt werden. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Auf dem Kasernenareal (Insel) des Waffenplatzes Wangen a. d. A. / Wiedlisbach soll die bestehende, am Ende ihrer Lebensdauer stehende Mehrzweckhalle abgebrochen und ein Ersatzneubau an einem Standort weiter westlich erstellt werden. Das neue, dreigeschossige Gebäude soll auf dem bisherigen Rasensportplatz südlich des Unterkunftsgebäudes S1 zu stehen kommen und dem Armeesport sowie für Rapporte für maximal 600 Personen dienen. Eine Nutzung durch Dritte, ohne Zugang zum Militärareal, soll möglich bleiben. Die neue Mehrzweckhalle soll über eine Doppelturnhalle und einen Fitnessraum sowie über Garderobenanlagen und Geräteräume verfügen. Der Neubau soll im Minergie-A-Standard realisiert werden. Auf ein Untergeschoss wird aufgrund der Grundwasservorkommen in Aarenähe verzichtet. Auf dem Dach ist eine Photovoltaikanlage geplant. Die Mehrzweckhalle wird an die bestehenden Fernwärmeversorgung des Waffenplatzes angeschlossen.

2. Eintreten auf Einsprachen

Frist und Form

Einsprache ist während der mindestens 30-tägigen Auflagefrist schriftlich und mit Begründung beim Generalsekretariat VBS (Genehmigungsbehörde) zu erheben (Art. 14 Abs. 1 und 2 MPV). Die Auflage fand vom 16. Dezember 2022 bis am 30. Januar 2023 statt.

Legitimation

Zur Einsprache legitimiert sind nach Art. 126f Abs. 1 des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) Parteien im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und des Enteignungsgesetzes (EntG, SR 711) sowie die betroffenen Gemeinden. Als Parteien gelten Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht (Art. 6 VwVG).

Beurteilung

Einsprache der Gemeinde Wangen an der Aare

Die Gemeinde ist gestützt auf Art. 126f Abs. 3 MG legitimiert und die Eingabe erfolgte sowohl frist- als auch formgerecht, so dass darauf einzutreten ist.

Einsprache der Gemeinde Wiedlisbach

Die Gemeinde ist gestützt auf Art. 126f Abs. 3 MG legitimiert und die Eingabe erfolgte sowohl frist- als auch formgerecht, so dass darauf einzutreten ist.

Einsprache des Gemeindeverbands der Abwasser- und Fernwärme-Region Wangen-Wiedlisbach (GAFWW)

Die Eingabe datiert vom 3. Februar 2023 und wurde bei der Gemeinde Wangen a. d. A. eingereicht. Selbst wenn man davon absieht, dass eine Einsprache bei der Genehmigungsbehörde eingereicht werden muss und das Datum des Schreibens berücksichtigt, wurde die Einsprachefrist verpasst. Wer innerhalb der Auflagefrist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 126f Abs 1 MG). Die Legitimation des GAFWW zur Einsprache kann vorliegend offenbleiben. Auf die Einsprache ist nicht einzutreten.

3. *Einsprache der Gemeinde Wangen a. d. A.*

Die Gemeinde Wangen a. d. A. stellte in ihrer Einsprache vom 25. Januar 2023 folgende Anträge:

- (1) Die geplante Mehrzweckhalle sei behindertengerecht auszubauen.
- (2) Es sei ein besonderes Augenmerk auf die Areal- und Aussenbeleuchtung zu richten.
- (3) Die Löschwasserentnahmestellen (Hydrantenstandorte) und die Distanzen zwischen den Stellflächen und Hydranten seien aufzuzeigen. Das Löschkonzept sei mit den verantwortlichen Feuerwehren abzusprechen.
- (4) In den Auflageakten fehlten die Angaben zu den Wasser- und Abwasserinstallationen (Belastungswerte BW). Zur Ermittlung der effektiven Anzahl BW sei das Formular 5.5 (altes Formular) zuhanden der Gemeinde Wangen a. d. A. nachzureichen. Weiter seien für die Erhebung der Löschwassergebühren, die bisherigen sowie die neuen Kubaturen zuhanden der Einwohnergemeinde Wangen a. d. A. einzureichen.
Die Abwasserverbrauchsgebühren könnten erst nach Abschluss der noch laufenden Vertragsverhandlungen zwischen den Einwohnergemeinden Wangen a. d. A. und Wiedlisbach und der Gesuchstellerin erhoben werden. Da zum heutigen Zeitpunkt noch kein rechtsgültiger Vertrag vorliege, könne dem Vorhaben nur unter Vorbehalt eines rechtsgültigen Vertrags für die Erhebung der einmaligen und wiederkehrenden Abwassergebühren zugestimmt werden. Die Abwassergebühren müssten spätestens zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Abwasserleitungen erhoben werden können.
- (5) Auf dem Strandweg bestehe ab Höhe Badi ein Fahrverbot. Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass am heutigen Zufahrtsregime festgehalten werde und keine Transporte / Zufahrten für den Bau und später für den Betrieb der Turnhalle über den Strandweg erfolgen könnten.

4. Einsprache der Gemeinde Wiedlisbach

Die Gemeinde Wiedlisbach reichte mit Einsprache vom 26. Januar 2023 folgenden Antrag ein:

- (6) Die Abwasserverbrauchsgebühren könnten erst nach Abschluss der noch laufenden Verhandlungen zwischen den Einwohnergemeinden Wangen a. d. A. und Wiedlisbach mit der Gesuchstellerin erhoben und verrechnet werden. Da zum heutigen Zeitpunkt noch kein rechtsgültiger Vertrag betreffend Abwasserverbrauchsgebühren vorliege, könne dem Projekt nur unter Vorbehalt eines rechtsgültigen Vertrags für die Erhebung der Abwasserverbrauchsgebühren zugestimmt werden. Diese müssten spätestens zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Abwasserleitungen erhoben werden können.

5. Stellungnahme des Kantons Bern

Der Kanton Bern formulierte in seiner Stellungnahme vom 14. März 2023 folgende Anträge:

Boden

- (7) Sauberer, abgetragener Ober- und Unterboden sei entsprechend seiner Eignung wieder als funktionierender Boden unverdichtet einzusetzen.
- (8) Eine bodenkundlich korrekte Abgrenzung von Oberboden (A-Horizont) - Unterboden (B-Horizont) und Untergrund (C-Horizont) müsse fachlich sichergestellt werden. Entsprechend dem Bodenaufbau vor Ort, seien die Kubaturen des Bodenabtrags gegebenenfalls neu zu berechnen. Spätestens 1 Monat vor Beginn der Erdarbeiten sei das Formular Deklaration zur Verwertung von abgetragenen Boden via Genehmigungsbehörde auch der Fachstelle Boden zuzustellen.
- (9) Die Erdarbeiten seien gemäss dem BAFU Modul der Vollzugshilfe Bodenschutz beim Bauen: BAFU (Hrsg.) 2022: Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen. Bodenschutzmassnahmen auf Baustellen durchzuführen.
- (10) Erdarbeiten (ohne den Boden zu befahren) dürften nur bei genügend abgetrocknetem, schütffähigem Boden über 6 cbar durchgeführt werden. Sofern er befahren werden müsse, müsse die Bodenabtrocknung 10 cbar erreichen. Beim Einsatz von Pneufahrzeugen, dürfe der zwingend ausreichend begrünzte Boden nicht ohne zusätzliche Schutzmassnahmen wie Kiespisten (gewalzt, 50 cm mächtig) u.a. befahren werden.
- (11) Der Boden sei entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden) und immer getrennt vom Untergrund abzutragen, getrennt zwischenzulagern und auf der Zielfläche wieder aufzutragen. Ober- und Unterboden dürften auch dabei nicht verdichtet werden.
- (12) Die rekultivierten Flächen seien so rasch als möglich wieder zu begrünen.

Abfälle

- (13) Für unverschmutztes und schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, wie im vorliegenden Fall das Aushubmaterial der künstlichen Auffüllungen, gelte eine explizite Verwertungspflicht gemäss den Art. 18, 19 und 20 VVEA. Falls eine Verwertung im Ausnahmefall nicht möglich sei, müsse die Ablagerung von unverschmutztem und schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial sowie Ober- und Unterboden im Entsorgungsnachweis begründet werden. Die geprüften Verwertungsmöglichkeiten seien anzugeben.

6. Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 14. April 2023 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (14) Gerodete Bäume oder Hecken seien mit einheimischen, standortgerechten Arten innerhalb des Projektperimeters zu ersetzen.
- (15) Die Rodungsarbeiten seien ausserhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel durchzuführen.

- (16) Die vorgesehenen Pflanzungen seien an den Standort und die Umgebung angepasst und divers zu gestalten. Anstatt einer Rasenfläche sei um die neue Mehrzweckhalle (Rasensportplatz ausgenommen) eine extensive Wiese mit regionalem Saatgut zu erstellen.
- (17) Für Kleintiere seien im Projektperimeter an mind. drei Standorten Kleinstrukturen (z.B. Holz- oder Asthaufen) anzulegen. Die Einfriedung müsse für den Erhalt der Durchgängigkeit für Kleintiere mind. 15 cm über dem Boden erstellt werden.

Grundwasserschutz

- (18) Die Gesuchstellerin müsse vor der Genehmigung der Pläne gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis erbringen, dass die geplante Anlage über dem mittleren Grundwasserspiegel liege.

Boden

- (19) Die Gesuchstellerin habe die Auflagen 3.1 bis 3.6 im Kapitel «Bodenschutz» der Stellungnahme des Kantons Bern zu berücksichtigen (Anträge (7) bis (12) vorstehend).

Abfälle

- (20) Die fehlenden Angaben zu allen Abfällen seien vor der Plangenehmigung nachzureichen, resp. es sei ein stufengerechtes Entsorgungskonzept zu erstellen. Dabei seien die Vorgaben des Teils «Ermittlung von Schadstoffen und Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen» aus dem Modul: Bauabfälle der VVEA Vollzugshilfe zu berücksichtigen.
- (21) Der Antrag 3.1 des AWA im Fachbericht Wasser und Abfall des Kantons werde unterstützt (Antrag (13) vorstehend).

7. Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 23. Juni 2023 grundsätzlich mit den eingegangenen Anträgen einverstanden. Sie wehrt sich einzig gegen einen behindertengerechten Ausbau der Mehrzweckhalle.

8. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Boden

Nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) müssen bei der Erstellung von Anlagen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so ausgewählt und eingesetzt werden, dass Verdichtungen und Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit und die Filterwirkung des Bodens langfristig gefährden. Böden dürfen nur befahren werden, wenn die Bodenfeuchte (Saugspannung) dies auch zulässt. Wer Boden aushebt, muss damit gestützt auf Art. 7 VBBo so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden. Abgetragener Ober- und Unterboden ist zudem nach Art 18 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) möglichst vollständig zu verwerten, wenn er sich aufgrund seiner Eigenschaften für die vorgesehene Verwertung eignet, die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 der VBBo einhält und weder Fremdstoffe noch invasive gebietsfremde Organismen enthält.

Die Anträge (7), (9), (10) und (11) des Kantons decken sich somit mit den rechtlichen Bestimmungen. Es ist nicht Sinn und Zweck von Auflagen, rechtliche Regelungen und darauf basierende Merkblätter zu wiederholen, da eine gesetzeskonforme Umsetzung des Projekts durch die Gesuchstellerin vorausgesetzt wird. Die Anträge (7), (9), (10) und (11) sowie Antrag (19) des BAFU, soweit er die genannten Anträge des Kantons betrifft, werden deshalb als gegenstandslos abgeschrieben.

Weiter beantragt der Kanton, es sei eine bodenkundlich korrekte Abgrenzung von Oberboden, Unterboden und Untergrund vorzunehmen. Entsprechend dem Bodenaufbau vor Ort, seien die Kubaturen des Bodenabtrags gegebenenfalls neu zu berechnen. Spätestens 1 Monat vor Beginn der Erdarbeiten sei das Formular Deklaration zur Verwertung von abgetragenen Boden via

Genehmigungsbehörde auch der Fachstelle Boden zuzustellen (8). Als Begründung fügt der Kanton an, gemäss den Gesuchsunterlagen würden ca. 1200 m³ Oberboden abgetragen. Für die Grösse der Abtragfläche mute die Kubatur an Oberboden unwahrscheinlich hoch an. Ein Unterboden scheine nach den Angaben nicht vorhanden zu sein. Der Bericht über die Baugrunduntersuchung beschreibe den Untergrund als künstliche Auffüllung. Eine bodenkundliche Fachperson solle den Boden aufnehmen, um die verwertbaren Bodenhorizonte zu identifizieren und getrennt voneinander abzutragen. Das BAFU stützt diesen Antrag des Kantons.

In ihrer Stellungnahme vom 23. Juni 2023 schreibt die Gesuchstellerin, es sei geplant, während der Realisierungsphase eine Fachbegleitung Bodenschutz beizuziehen. In der nächsten Bearbeitungsphase werde das Mandat für die Baubegleitung entsprechend ausgeschrieben. In der Ausschreibungsphase könnten auch die entsprechenden Kubaturen bestimmt werden und das Formular «Deklaration» rechtzeitig der kantonalen Fachstelle Bodenschutz eingereicht werden. Die Genehmigungsbehörde erachtet den Antrag des Kantons als sachgerecht und verhältnismässig. Antrag (8) und Antrag (19), soweit er Antrag (8) betrifft, werden gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung übernommen.

Schliesslich beantragen Kanton (12) und BAFU (19), die rekultivierten Flächen seien so rasch als möglich wieder zu begrünen. Die Gesuchstellerin bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 23. Juni 2023, dass die beauftragten Unternehmer entsprechend instruiert würden. Eine Kontrolle durch die Fachbegleitung sei vorgesehen.

Auch diesen Antrag erachtet die Genehmigungsbehörde als sinnvoll. Da weder Kanton noch BAFU Angaben zum konkreten Zeitpunkt machen, ist der geeignete Zeitpunkt der raschest möglichen Begründung durch die bodenkundliche Fachperson festzulegen und die Umsetzung durch diese zu kontrollieren. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen. Antrag (12) und Antrag (19), soweit er Antrag (12), betrifft, sind somit gutzuheissen.

b. Abfälle

Nach Art. 17 VVEA sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA).

Mit Stellungnahme vom 14. März 2023 bringt der Kanton vor, für unverschmutztes und schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, wie im vorliegenden Fall das Aushubmaterial der künstlichen Auffüllungen, gelte eine explizite Verwertungspflicht. Falls eine Verwertung im Ausnahmefall nicht möglich sei, müsse die Ablagerung von unverschmutztem und schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial sowie Ober- und Unterboden im Entsorgungsnachweis begründet werden. Die geprüften Verwertungsmöglichkeiten seien anzugeben (13).

Das BAFU stützt diesen Antrag (21) und beantragt weiter, die fehlenden Angaben zu allen anfallenden Abfällen seien vor der Plangenehmigung nachzureichen resp. es sei ein stufengerechtes Entsorgungskonzept zu erstellen (20). Es begründet seinen Antrag wie folgt: In den Gesuchsunterlagen werde die Entsorgung der Bauabfälle lediglich sehr summarisch abgebildet. Es werde ausschliesslich auf den Anfall und die Entsorgung des Aushubmaterials eingegangen, wofür vorgängig auch eine Baugrunduntersuchung durchgeführt worden sei, deren Resultate in einem separaten Bericht festgehalten seien. Auf die im Rahmen des Rückbaus der alten Halle anfallenden Abfälle werde jedoch nicht eingegangen, obwohl im Jahre 2014 eine Schadstoffuntersuchung durchgeführt worden sei. Art. 16 VVEA verlange, dass die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung mache. Die Angaben in den Gesuchsunterlagen genügten diesen Anforderungen nicht. Zwar sei das Thema Aushubmaterial stufengerecht behandelt, auf die Abfälle aus dem Rückbau der alten Halle sei im Bericht jedoch nicht eingegangen worden. Weiter merkt das BAFU an, dass das Schadstoffgutachten aus dem Jahre 2014 der Firma CSD den Vorgaben der VVEA, welche erst 2016 in Kraft trat, nicht mehr genüge. Grundlagen für die Schadstoffermittlung und das

Entsorgungskonzept sei der Teil «Ermittlung von Schadstoffen und Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen» aus dem Modul: «Bauabfälle der VVEA Vollzugshilfe».

In ihrer Stellungnahme vom 23. Juni 2023 führt die Gesuchstellerin aus, ein detailliertes Entsorgungskonzept mit konkreten Angaben zur Entsorgung sei durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen. Da die Beauftragung der Rückbaufirma erst nach der Baubewilligung erfolgen könne, werde das Entsorgungskonzept spätestens zwei Monate vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde zuhänden des BAFU eingereicht werden können.

Das BAFU bestätigt mit Schreiben vom 5. Juli 2023, dass es mit diesem Vorgehen einverstanden sei. Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge von BAFU und Kanton als sachgerecht, da die VVEA die Erarbeitung eines Entsorgungskonzepts mit den in den Anträgen geforderten Angaben vorschreibt. Die Anträge (13), (20) und (21) werden gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen.

c. Natur und Landschaft

Das BAFU beantragt, gerodete Bäume oder Hecken seien mit einheimischen, standortgerechten Arten innerhalb des Projektperimeters zu ersetzen (14). Die Rodungsarbeiten seien ausserhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel durchzuführen (15).

Die Gesuchstellerin entgegnet mit Stellungnahme vom 23. Juni 2023, das Projekt bedinge keine Rodungen. Die Anträge (14) und (15) können somit als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Weiter beantragt das BAFU: Die vorgesehenen Pflanzungen seien an den Standort und die Umgebung angepasst und divers zu gestalten. Anstatt einer Rasenfläche sei um die neue Mehrzweckhalle (Rasensportplatz ausgenommen) eine extensive Wiese mit regionalem Saatgut zu erstellen (16).

Die Gesuchstellerin führt in ihrer abschliessenden Stellungnahme aus, es sei zu beachten, dass das Umgelände der Neubauhalle auch als Bereich für die militärische Grundausbildung (Gruppen- und Zugsarbeit) benützt werde und im östlichen Bereich ein Beach-Volleyballfeld vorgesehen sei. Insbesondere Rand- und Übergangsbereiche könnten aber als extensive Wiesen gestaltet werden. Mit Eingabe vom 5. Juli 2023 erklärt sich das BAFU einverstanden, dass nur Rand- und Übergangsbereiche als extensive Wiese gestaltet werden.

Die Genehmigungsbehörde erachtet Antrag (16) als sachgerecht und heisst ihn im präzisierten Sinne gut. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

Das BAFU beantragt schliesslich, für Kleintiere seien im Projektperimeter an mind. drei Standorten Kleinstrukturen (z. B. Holz- oder Asthaufen) anzulegen. Die Einfriedung müsse für den Erhalt der Durchgängigkeit für Kleintiere mind. 15 cm über dem Boden erstellt werden (18).

Auch hierzu äusserst sich die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 23. Juni 2023: Die Umzäunung der gesamten militärischen Anlage sei bestehend, werde durch das Bauvorhaben nicht tangiert und erfahre somit keine Änderung. Neu sei für die externen Nutzer der Halle ein eingezäunter Zugang vorgesehen. Die Bodenfreiheit könne berücksichtigt und umgesetzt werden.

Das BAFU bestätigt mit Schreiben vom 5. Juli 2023, dass es mit den Ausführungen der Gesuchstellerin einverstanden sei. Somit ist Antrag (18) dahingehend gutzuheissen, dass der neu für externe Nutzer vorgesehene eingezäunte Zugang mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15 cm zu erstellen ist. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

d. Grundwasserschutz

Wer in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung, GSchV; SR 814.201) sowie in Grundwasserschutzzonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert, muss nach Art. 31 Abs. 1 GSchV die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen. Nach Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich A_u zudem keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des

Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.

Das BAFU beantragt, die Gesuchstellerin habe vor der Plangenehmigung gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass die geplante Anlage über dem mittleren Grundwasserspiegel liege. In ihrer Stellungnahme vom 23. Juni 2023 verweist die Gesuchstellerin auf die Schnittpläne des Bauvorhabens. Das Gebäude werde nicht unterkellert. Die Fundamente reichten ca. 1.10 m tiefer als das heutige Terrain. Gemäss Baugrunduntersuchung (Bericht SolGeo vom 30. Juni 2020; Seite 6) liege der Grundwasserspiegel in ca. 3.20 m Tiefe gegenüber dem heutigen Terrain.

Die Genehmigungsbehörde erachtet den Nachweis somit als erbracht. Das Bauvorhaben umfasst keine Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel. Antrag (18) kann somit als gegenstandslos abgeschrieben werden.

e. Abwasserverbrauchsgebühren

Sowohl die Gemeinde Wangen a. d. A. als auch die Gemeinde Wiedlisbach bringen vor, die Abwasserverbrauchsgebühren könnten erst nach Abschluss der noch laufenden Verhandlungen zwischen ihnen und der Gesuchstellerin erhoben und verrechnet werden. Da noch kein rechtsgültiger Vertrag betreffend Abwasserverbrauchsgebühren vorliege, könne dem Projekt nur unter Vorbehalt eines rechtsgültigen Vertrags für die Erhebung der Abwasserverbrauchsgebühren zugestimmt werden. Diese müssten spätestens zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Abwasserleitungen erhoben werden können.

Die Gemeinde Wangen a. d. A. beantragt weiter: In den Gesuchsunterlagen fehlten die Angaben zu den Wasser- und Abwasserinstallationen (Belastungswerte, BW). Zur Ermittlung der effektiven Anzahl BW sei das Formular 5.5 zuhanden der Gemeinde Wangen a. d. A. nachzureichen. Weiter seien für die Erhebung der Löschwassergebühren, die bisherigen sowie die neuen Kubaturen zuhanden der Einwohnergemeinde Wangen a. d. A. einzureichen.

Die Gesuchstellerin führt diesbezüglich in ihrer Stellungnahme vom 23. Juni 2023 aus, das Bauvorhaben befinde sich nicht auf dem Gemeindegebiet von Wiedlisbach. Die Ver- und Entsorgung für den Arealteil Inseli erfolge via Gemeinde Wangen a. d. A. Für den Ersatzneubau der Mehrzweckhalle würden sich betreffend den Wasser- und Abwasserinstallationen total 188 BW ergeben. Bei der bestehenden Halle seien heute 26 BW vorhanden. Die bestehende, rückzubauende Halle habe ein Gebäudevolumen von 11'875 m³. Der Ersatzneubau weise ein Gebäudevolumen von 16'350 m³ auf. In der nächsten Bearbeitungsphase würden die genauen BW ermittelt. Nach dem Bauabschluss würden mit der Gemeinde Wangen a. d. A. zusammen die BW verifiziert und die Daten zur Verfügung gestellt. Es sei davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt auch die laufenden Verhandlungen abgeschlossen seien.

Die Genehmigungsbehörde erachtet den Antrag der Gemeinden grundsätzlich als sachgerecht, soweit sie von der Ver- und Entsorgung tatsächlich betroffen sind. Allerdings hängt die Erteilung der Plangenehmigung nicht vom Zustandekommen eines rechtsgültigen Vertrags der Gemeinden mit der Gesuchstellerin für die Abwasserverbrauchsgebühren ab. Die Plangenehmigung kann auch ohne einen solchen erteilt werden. Allerdings hat die Gesuchstellerin der Gemeinde Wangen a. d. A. die Anzahl BW sowie die Kubaturen mittels dem dafür vorgesehenem Formular offiziell zu melden und dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen für einen Anschluss an die Abwasserleitungen der Gemeinden rechtzeitig erfüllt sind. In diesem Sinne werden Antrag (4) der Gemeinde Wangen a. d. A. sowie Antrag (6) der Gemeinde Wiedlisbach teilweise gutgeheissen, weitergehend hingegen abgewiesen. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

f. Behindertengerechter Ausbau

Mit Einsprache vom 25. Januar 2023 beantragt die Gemeinde Wangen a. d. A., die geplante Mehrzweckhalle sei behindertengerecht auszubauen (1). In der heutigen Zeit sei es unverzichtbar, auch eine Mehrzweckhalle des Militärs behindertengerecht auszubauen, da auch bei der Armee teilweise handicapierte Personen anzutreffen seien.

In ihrer Stellungnahme vom 23. Juni 2023 entgegnet die Gesuchstellerin, es bestehe keine entsprechende Anforderung für Militärbauten und sei gemäss Bedürfnis auch nicht gefordert. Neuere, vergleichbare und realisierte Bauten der armasuisse verfügten auch nicht über Aufzugsanlagen. Das Erdgeschoss sei behindertengerecht geplant (Sanitäreanlage, schwellenlos etc.) und werde entsprechend umgesetzt. Die Mehrzweckhalle werde neben dem Sport auch für Rapporte und Empfänge benützt.

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, SR 151.3) gilt nach Art. 3 Buchstabe a für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, welche nach Inkrafttreten des Gesetzes erstellt oder erneuert werden. Die Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV, SR 151.31) nimmt in Art. 2 Buchstabe c Ziffer 2 Bauten und Anlagen, die zur Kampf- und Führungsinfrastruktur der Armee gehören, vom Geltungsbereich aus. Vorliegend geht es um den Neubau einer Mehrzweckhalle, welche dem Armeesport sowie der Rapportnutzung für maximal 600 Personen dienen soll. Eine Nutzung durch Dritte, ohne Zugang zum Militärareal, soll möglich bleiben. Die Genehmigungsbehörde hält somit fest, dass es sich dabei nicht um eine Kampf- und Führungsinfrastruktur der Armee handelt, welche laut Verordnung vom Geltungsbereich des BehiG ausgenommen ist. Dies bestätigt auch die «Checkliste zur Umsetzung der Anliegen von Behinderten» von armasuisse Immobilien, welche in einer Objekttypenliste aufzeigt, bei welchen Objekten die Gesuchstellerin eine behindertengerechte Ausführung prüfen muss und wo von vornherein auf eine behindertengerechte Planung verzichtet werden darf. Demnach ist bei Turn- und Sporthallen sowie Mehrzweckhallen die Notwendigkeit einer behindertengerechten Ausführung vertieft abzuklären.

Geprüft werden muss vorliegend somit die Verhältnismässigkeit der Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligung nach Art 11 Abs. 1 BehiG. Eine Beseitigung wird unter anderem dann nicht angeordnet, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht zum wirtschaftlichen Aufwand der für die Beseitigung notwendigen Massnahmen.

Vorliegend ist das Erdgeschoss der Mehrzweckhalle behindertengerecht geplant. Die Gesuchstellerin bestätigt dies in ihrer Stellungnahme vom 23. Juni 2023 und auf dem Bauprojektplan des Erdgeschosses (4168_AP2_0210, 1:100 vom 24.11.2022) ist ein behindertengerechter Sanitärraum mit WC und Dusche eingezeichnet. Dieser kann somit für Menschen mit Behinderungen als Garderobe benutzt werden. Einer Nutzung der Mehrzweckhalle sowie einer Teilnahme an den Rapporten und Empfängen durch Menschen im Rollstuhl steht somit nichts entgegen. Die Einschränkung bezieht sich lediglich auf die zwei Obergeschosse.

Im ersten Obergeschoss befinden sich die Garderoben und die Sanitäreanlagen für die Nutzer der Mehrzweckhalle. Da Menschen mit einer Gehbehinderung im Erdgeschoss ein Raum mit WC, Dusche und Lavabo als Garderobe zur Verfügung steht, ist keine Benachteiligung erkennbar, da nicht davon auszugehen ist, dass eine ganze Gruppe von gehbehinderten Menschen gleichzeitig den Raum als Garderobe benutzen wird.

Es bleibt das zweite Obergeschoss, auf welchem sich neben der Haustechnik noch ein Fitnessraum befindet. Gemäss den mündlichen Ausführungen der Gesuchstellerin auf Nachfrage der Genehmigungsbehörde am 3. Juli 2023 steht dieser Fitnessraum lediglich den Angehörigen der Armee zur Verfügung. Da eine starke Gehbehinderung die Dienstpflicht bislang in der Regel ausschliesst, ist unter den Angehörigen der Armee grundsätzlich nicht von Menschen im Rollstuhl auszugehen. Mit stark gehbehinderten Menschen, die den Fitnessraum für Armeeeingehörige im 2. Obergeschoss der geplanten Mehrzweckhalle benutzen möchten, ist somit nur in Ausnahmefällen zu rechnen. Der für diese Ausnahmen zu erwartende Nutzen steht vorliegend klar in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand für den Einbau einer Aufzugsanlage. Antrag (1) der Gemeinde Wangen a. d. A. wird somit abgewiesen.

g. Aussenbeleuchtung

Die Gemeinde Wangen a. d. A. beantragt, es sei ein besonderes Augenmerk auf die Areal- und Aussenbeleuchtung zu richten (2). Die Aussenbeleuchtung sei zwar nicht Bestandteil des Projekts, die Erfahrung habe jedoch gezeigt, dass die Areal- oder Aussenbeleuchtungen immer

wieder Anlass zu Diskussionen geben würden. Der geplante Neubau befinde sich in unmittelbarer Nähe zu Anlagen der Naherholung, weshalb ein besonderes Augenmerk auf die Beleuchtung zu richten sei.

In ihrer Stellungnahme vom 23. Juni 2023 schreibt die Gesuchstellerin, bei der Mehrzweckanlage seien Aussenbeleuchtungsanlagen vorgesehen. Das nördlich der Halle ausgewiesene Sportfeld werde eine Aussenbeleuchtung erhalten, sei jedoch nicht Bestandteil dieses Projekts. Diese Anlagenteile seien bereits mit dem Kasernenneubau bewilligt worden. Im südwestlichen Teil sei eine Fusswegführung für externe Benutzer geplant. Hier sei eine untergeordnete Beleuchtung (Sicherheit bei Nacht) vorgesehen.

Gemäss den Ausführungen der Gesuchstellerin ist eine Aussenbeleuchtung der Mehrzweckanlage und des Fussweges zum Eingang der Halle vorgesehen. Somit ist einerseits für die Sicherheit bei Nacht eine ausreichende Beleuchtung vorgesehen, andererseits fällt diese nicht so exzessiv aus, dass sie sich negativ auf die sich in der Nähe befindenden Anlagen der Naherholung auswirkt. Antrag (2) kann somit als gegenstandslos abgeschrieben werden.

h. Brandschutz

Zum Thema Brandschutz stellt die Gemeinde Wangen a. d. A. den Antrag, die Löschwasserentnahmestellen (Hydrantenstandorte) und die Distanzen zwischen den Stellflächen und Hydranten seien aufzuzeigen. Das Löschkonzept sei mit den verantwortlichen Feuerwehren abzusprechen (3). Aus den Werkleitungsplänen ergehe, dass zwei Hydranten (Nrn. 1 und 2) zurückgebaut würden und ein neuer Hydrant erstellt werde. Im Brandschutzkonzept sei nicht ersichtlich, wie die Intervention durch die Feuerwehr erfolge.

Die Gesuchstellerin führt dazu in ihrer Stellungnahme vom 23. Juni 2023 aus, die Details mit der zuständigen Betriebsfeuerwehr würden in der nächsten Bearbeitungsphase geklärt und verbindlich festgelegt.

Die Genehmigungsbehörde erachtet den Antrag der Gemeinde als sachgerecht. Die Gesuchstellerin hat diesem zugestimmt. Somit wird Antrag (3) gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen.

i. Erschliessung / Zufahrt

Die Gemeinde Wangen a. d. A. beantragt, auf dem Strandweg bestehe ab Höhe Badi ein Fahrverbot. Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass am heutigen Zufahrtsregime festgehalten werde und keine Transporte / Zufahrten für den Bau und später für den Betrieb der Turnhalle über den Strandweg erfolgen könnten (5).

Dem entgegnet die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 23. Juni 2023: Gemäss Projekt seien ausserhalb des Areals keine Änderungen vorgesehen. Der Strandweg liege ausserhalb des umzäunten Bereichs. Für den Bau und auch den späteren Betrieb sei keine Erschliessung für motorisierten Verkehr über den Strandweg vorgesehen.

Die Gesuchstellerin hat bestätigt, dass das Fahrverbot sowohl während der Bauphase als auch während des Betriebs respektiert wird. Antrag (5) der Gemeinde Wangen a. d. A. kann somit als gegenstandslos abgeschrieben werden.

j. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin hat in den Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe B festgelegt.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Baulärm eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe B ist vorliegend korrekt.

k. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Vorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist vorliegend korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 24. November 2022, in Sachen

Gemeinde Wangen an der Aare; Waffenplatz Wangen an der Aare, Ersatzneubau Mehrzweckhalle

mit den nachstehenden Unterlagen:

- MPV-Dossier vom 24.11.2022 inklusive Beilagen 13.1 bis 13.13
- Situationsplan, 1:1000, 4168_AP2_0201 vom 24.11.2022
- Umgebungsplan, 1:200, 4168_AP2_0202 vom 24.11.2022
- Baustelleninstallationsplan, 1:1000, 4168_AP2_0203 vom 24.11.2022
- Erdgeschoss, 1:100, 4168_AP2_0210 vom 24.11.2022
- 1. OG, 1:100, 4168_AP2_0211 vom 24.11.2022
- 2. OG, 1:100, 4168_AP2_0212 vom 24.11.2022
- Dachaufsicht, 1:100, 4168_AP2_0213 vom 24.11.2022
- Schnitt A-A und Fassaden Ost und West, 1:100, 4168_AP2_0240 vom 24.11.2022
- Schnitt B-B und Fassaden Nord und Süd, 1:100, 4168_AP2_0241 vom 24.11.2022
- Abbruchplan Gebäude 4168AP, 1:100, 1:200 4168_AP2_0820 vom 24.11.2022

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

Allgemein

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde und den Gemeinden Wangen a. d. A. sowie Wiedlisbach spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Boden

- d. Eine bodenkundlich korrekte Abgrenzung von Oberboden (A-Horizont), Unterboden (B-Horizont) und Untergrund (C-Horizont) muss durch eine bodenkundliche Fachperson sichergestellt werden. Entsprechend dem Bodenaufbau vor Ort sind die Kubaturen des Bodenabtrags gegebenenfalls neu zu berechnen. Spätestens 1 Monat vor Beginn der Erdarbeiten ist das Formular «Deklaration zur Verwertung von abgetragenen Boden» der Genehmigungsbehörde zuhanden der kantonalen Fachstelle Boden zuzustellen.
- e. Die rekultivierten Flächen sind so rasch als möglich wieder zu begrünen. Der geeignete Zeitpunkt ist von der bodenkundlichen Fachperson festzulegen und die Umsetzung von dieser zu kontrollieren. Der Genehmigungsbehörde ist der Begrünungszeitpunkt im Auflagenbericht (vgl. Auflage b) anzugeben.

Abfall

- f. Spätestens 1 Monat vor Baubeginn hat die Gesuchstellerin der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU ein detailliertes Entsorgungskonzept zur Beurteilung einzureichen, welches Angaben über die Menge, die Qualität und die vorgesehene Entsorgung sowie die konkreten Entsorgungsorte der Abfälle enthält. Dabei sind die Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen des Gebäudechecks zu berücksichtigen. Unverschmutztes und schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial ist in erster Linie zu verwerten. Falls eine Verwertung im Ausnahmefall nicht möglich ist, muss die Ablagerung von unverschmutztem und schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial sowie Ober- und Unterboden im Entsorgungskonzept begründet werden. Die geprüften Verwertungsmöglichkeiten sind anzugeben. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt ist. Den kantonalen Fachstellen hat die Gesuchstellerin das Entsorgungskonzept zur Kenntnis zuzustellen.

Natur und Landschaft

- g. Die vorgesehenen Pflanzungen sind an den Standort und die Umgebung angepasst und divers zu gestalten. Die Rand- und Übergangsbereiche sind als extensive Wiesen mit regionalem Saatgut zu erstellen.
- h. An mindestens drei Standorten im Projektperimeter sind Kleinstrukturen (z. B. Holz- oder Asthaufen) für Kleintiere anzulegen. Der neu für externe Nutzer vorgesehene eingezäunte Zugang ist mit einer minimalen Bodenfreiheit von 15 cm für die Durchlässigkeit von Kleintieren zu erstellen.

Abwasser

- i. Rechtzeitig vor dem Anschluss an die Abwasserleitungen hat die Gesuchstellerin die Angaben zu den Wasser- und Abwasserinstallationen (Belastungswerte BW) mittels des entsprechenden Formulars der Gemeinde Wangen a. d. A. einzureichen. Für die Erhebung der Löschwassergebühren sind der Gemeinde zudem die bisherigen sowie die neuen Kubaturen bekanntzugeben.
- j. Die Gesuchstellerin hat dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen für einen Anschluss an die Abwasserleitungen der betroffenen Gemeinden rechtzeitig erfüllt sind.

Brandschutz

- k. Die Gesuchstellerin hat das Löschkonzept vor Inbetriebnahme der neuen Mehrzweckhalle mit den verantwortlichen Feuerwehren abzusprechen. Die Löschwasserentnahmestellen (Hydrantenstandorte) und die Distanzen zwischen den Stellflächen und Hydranten sind aufzuzeigen.

3. *Einsprache der Gemeinde Wangen a. d. A.*

Die Anträge der Gemeinde Wangen a. d. A. werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich abgewiesen oder als gegenstandslos abgeschrieben werden.

4. *Einsprache der Gemeinde Wiedlisbach*

Der Antrag der Gemeinde Wiedlisbach wird teilweise gutgeheissen, weitergehend abgewiesen.

5. *Einsprache des GAFWW*

Auf die Einsprache des GAFWW wird nicht eingetreten.

6. *Anträge des Kantons Bern*

Die Anträge des Kantons Bern werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

7. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

8. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

9. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 des Militärgesetzes, MG; SR 510.10). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern
(Beilage: Gesuchsdossiers mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Abteilung Infrastruktur und Logistik, Papiermühlestrasse 13f, 3000 Bern 22 (R)
- Gemeinde Wangen an der Aare, Gemeinderat, Städtli 4, Postfach 228, 3380 Wangen an der Aare (R)
- Gemeinde Wiedlisbach, Gemeinderat, Hinterstädtli 13, 4537 Wiedlisbach (R)
- Gemeindeverband der Abwasser- und Fernwärme-Region Wangen-Wiedlisbach, Sekretariat, c/o Finanzverwaltung Wangen a. d. A., Städtli 4, 3380 Wangen a. d. A. (R)

z K an (jeweils per E-Mail)

- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Kdo Wpl Wangen a. d. A.
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)